

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	7 - GE/19... ^{py}
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

Beilagen

LAD-VD-4065/63

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben.

Bezug

10.042/0029-1.9/94

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

1. März 1994

Betrifft

Bundesgesetz mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreform-Wehrrecht - SRG-WR)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht - SRG-WR) keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden.

Dennoch sieht sich die NÖ Landesregierung wegen des im Titel gebrauchten Begriffes "Strukturreform - Wehrrecht" sowie der im allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen Ausführungen zu den Verhandlungen über die Neuordnung des Bundesstaates zur Klarstellung genötigt, daß sich das vorliegende Gesetzesvorhaben inhaltlich auf die Ermächtigung des bestehenden Art. 102 Abs. 2 B-VG gründet, wonach "militärische Angelegenheiten" in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können. Dies festzustellen ist insbesondere deshalb notwendig, da die Neuordnung des Bundesstaates dem geltenden Rechtsbestand noch nicht angehört; vielmehr bedürfen speziell die sich aus diesem Vorhaben ergebenden umfangreichen Finanzfragen noch sachgerechter Regelung.

Konkrete Kritik muß zu Art. I Z. 1 (§ 35 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992) und Art. II Z. 1 (§ 7 Abs. 1 Militärleistungsgesetz) angebracht werden. Der zweite Satz dieser Norm stellt auf den Begriff "Hauptwohnsitz" ab. Dieser Begriff ist keineswegs so eindeutig klargestellt, daß die sachgerechte Vollziehung gewährleistet ist und Auffassungsdifferenzen zuverlässig vermieden werden. Dennoch wird der Begriff weder im vorliegenden Gesetzentwurf noch in einer anderen Norm definiert, die dem aktuellen Rechtsbestand angehört. Offenbar stellt der Begriff auf das bereits vor Monaten dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Hauptwohnsitz-Gesetz ab, das jedoch derzeit noch nicht dem Rechtsbestand angehört, vielmehr dem Vernehmen nach noch nicht einmal vom zuständigen Ausschuß des Nationalrates behandelt wurde. Da nicht sichergestellt ist, daß der Begriff "Hauptwohnsitz" zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle gesetzlich fixiert sein wird, müßte er entweder im vorliegenden Gesetz klargestellt oder die vorliegende Novelle zu einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, in dem der Hauptwohnsitz (in einer anderen Form) gesetzlich determiniert ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD-VD-4065/63

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

